

Wortlaut der *Erklärung zum Ursprung / Ursprungserklärung* im Rahmen des Abkommens der EU mit Vietnam:

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Bewilligungs-Nr. ... <sup>(1)</sup>) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... <sup>(2)</sup> Ursprungswaren sind.

..... <sup>(3)</sup>

(Ort und Datum)

..... <sup>(4)</sup>

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ... <sup>(1)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... <sup>(2)</sup> preferential origin.

..... <sup>(3)</sup>

(Place and date)

..... <sup>(4)</sup>

- \_\_\_\_\_
- (<sup>1</sup>) Wird die Ursprungserklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Zulassungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.
  - (<sup>2</sup>) Der Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben. Betrifft die Ursprungserklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
  - (<sup>3</sup>) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
  - (<sup>4</sup>) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Bei Fußnote 1 ist für den Ausführer in der Union, anstelle der Zulassungsnummer des ermächtigten Ausführers, seine REX Nummer anzugeben.